

Organisations- und Geschäftsreglement des Vorstands

Gestützt auf Art. 10, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 der Statuten vom 27. November 2009 erlässt der Vorstand das folgende Organisations- und Geschäftsreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.

Art. 2 Funktion des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Familiengartenvereins Zürich Ost.

² Er regelt alle laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

³ Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 3 Zusammensetzung, Amtszeit, Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern.

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Sie bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechs Mal im Jahr.

² Er trifft sich auf brieflich oder elektronisch versandte Einladung der Präsidentin/des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

⁴ Beschlüsse auf dem Zirkularweg und Online-Sitzungen sind zulässig.

⁵ Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, kann der Vorstand nur Beschluss fassen, wenn sämtliche Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

⁶ Für Beschlüsse gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 5 Sitzungsprotokoll

¹ Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll hält für jedes Traktandum fest:

- Ausgangssituation und Entscheidungsgrundlagen (soweit vorhanden)
- Anträge und Gegenanträge (soweit vorhanden)
- Kurze Zusammenfassung der Beratung
- Beschlussfassung mit Angabe der Stimmenverhältnisse
- Festlegung des Vollzugs.

Art. 6 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

¹ Der Vorstand teilt seinen Mitgliedern feste Aufgaben (Ressorts) zu.

² Er regelt die Aufgaben für die einzelnen Ressorts in einem entsprechenden Pflichtenheft.

³ Die Vorstandsmitglieder berichten dem Vorstand regelmässig über die Geschäfte aus ihrem Ressort.

Art. 7 Bau- und Unterhaltsarbeiten in den Arealen

¹ Der Vorstand entscheidet über Bau-, Renovations-, Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten in den Gartenarealen, die Kosten für den Verein zur Folge haben.

² Er vergibt die Aufträge im Zusammenhang mit Arbeiten gemäss Abs. 1. Übersteigt das Auftragsvolumen CHF 5'000.--, so holt er mindestens zwei Offerten ein.

³ Er erstellt den Terminplan sowie das Budget für einen Auftrag und überwacht die Einhaltung der Termine und Kosten.

⁴ Der Vorstand delegiert die Aufgaben gemäss Art. 7 bis zu einer Auftragshöhe von CHF. 5'000.—an die Präsidentin / den Präsidenten zusammen mit der Bauchefin / dem Bauchef.

Art. 8 Projekte

¹ Der Vorstand beschliesst über Projekte, die für den Verein Kosten zur Folge haben.

² Er beauftragt das zuständige Vorstandsmitglied mit der Planung und Durchführung des Projektes.

³ Das zuständige Vorstandsmitglied legt dem Vorstand eine Projektplanung vor, die Auskunft über Kosten, Finanzierung und Termine gibt. Es überwacht die Einhaltung der Termine und Kosten und informiert den Vorstand regelmässig über den Stand des Projekts.

Art. 9 Abschluss und Kündigung von Pacht- und Mietverträgen

¹ Die Präsidentin / der Präsident prüft zusammen mit der Bauchefin / dem Bauchef Pachtbewerbungen und wählt neue Pächterinnen und Pächter aus.

² Sie / er kündigt gemeinsam mit der Bauchefin / dem Bauchef Pachtverträge und unterzeichnet neue Pachtverträge.

³ Sie / er kündigt gemeinsam mit der Bauchefin / dem Bauchef Mietverträge für Gartenhäuser und unterzeichnet neue Mietverträge.

Art. 10 Finanzplanung

- ¹ Der Vorstand erstellt zuhanden der Generalversammlung Budget und Jahresrechnung des Vereins.
- ² Er erstellt das Budget auf Grundlage der von den Arealverantwortlichen unterbreiteten Kostenaufstellungen, der beschlossenen Projekte, des vorhandenen Vermögens sowie der aktuellen und zukünftigen Einnahmen.
- ³ Er sorgt für angemessene Rückstellungen und Reserven.

Art. 11 Veränderung im Bestand von Parzellen und Arealen ¹

Der Vorstand beschliesst über:

- a. die Zusammenfassung oder Aufteilung einzelner Parzellen in einem Areal
- b. die Zusammenfassung oder Aufteilung von Arealen.

Art. 11^{bis} Weitere Aufgaben

- ¹ Der Vorstand erstellt den jährlichen Geschäftsbericht.
- ² Er beruft die jährliche Generalversammlung ein und bereitet sie vor.

Art. 12 Arealverantwortliche

- ¹ Der Vorstand bestimmt für jedes Areal eine Arealverantwortliche oder einen Arealverantwortlichen.
- ² Die oder der Arealverantwortliche ist die Verbindungsperson zwischen den Pächter*innen und dem Vorstand.
- ³ Der Vorstand regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Arealverantwortlichen in einem Funktionsbeschrieb.
- ⁴ Er lädt die Arealverantwortlichen mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung ein.

Art. 13 Gartenberater*innen

- ¹ Der Vorstand bestimmt mindestens zwei Gartenberater*innen. Er teilt ihnen die Gartenareale zur Betreuung zu.
- ² Die Gartenberater*innen stehen den Pächter*innen und den Arealverantwortlichen für unentgeltliche Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit naturnahem Gärtnern zur Verfügung.
- ³ Der Vorstand regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gartenberater*innen in einem Funktionsbeschrieb.
- ⁴ Er sorgt für eine entsprechende Aus- und Fortbildung der Gartenberater*innen zum Thema des naturnahen Gärtnerns.
- ⁵ Er lädt die Gartenberater*innen mindestens einmal im Geschäftsjahr zur Teilnahme an einer Vorstandssitzung ein.

¹ Eingefügt mit Beschluss des Vorstands vom 6. Oktober 2022

Art. 14 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle wählen.

² Alles Nähere über Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einem Stellenbeschrieb.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird vom Vorstand beschlossen.

² Es tritt am Tag nach dem Vorstandsbeschluss in Kraft.

Beschluss des Vorstands vom 10. Mai 2023



Der Präsident
Urs Wirz



Der Vizepräsident
Peter da Rin